

Verwaltungsgericht Magdeburg

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019

Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2018 in der Fassung der
Beschlüsse des Präsidiums vom 11. März 2019, 03. Juni 2019, 18. Juni
2019, 27. Juni 2019 und 26. August 2019

I. Besetzung der Kammern

A. Berufsrichter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts werden wie folgt besetzt:

- 1. Kammer:** VRiVG Köhler (Vorsitzender)
RiVG Jostschulte (stellv. Vors.)
Ri'in Krahl zu 0,5 ihrer Arbeitskraft⁽¹⁾
Ri Weiß
- 2. Kammer:** VRi'inVG Blaurock (Vorsitzende)
RiVG Morgener (stellv. Vors.)
Ri Dr. Kuprashvili
Ri Eilers
- 3. Kammer:** VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)
RiVG Hartmann (stellv. Vors.)
RiVG Zehnder
- 4. Kammer:** VRiVG Paschke (Vorsitzender)
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)
Ri'in Konvalinka
- 5. Kammer:** PräsvG Engels (Vorsitzender)
Ri'inVG Dr. Heinemann (stellv. Vors.)
Ri'inVG Zirzlaff
Ri'in Dr. Furthmann (zurzeit abgeordnet)
Ri Gerecke
- 6. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)
RiVG Stöckmann (stellv. Vors.)
Ri'in Laue

⁽¹⁾ die Tätigkeit in der 8. Kammer geht vor

7. Kammer: VRiVG Semmelhaack (Vorsitzender)
RiVG Waldmann (stellv. Vors)
Ri'in Strobach

8. Kammer: VRi'inVG (im Nebenamt) Bartels-Meyer-Bockenamp (Vorsitzende)
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)⁽²⁾
RiVG Weiterer (Richter kraft Auftrages)
Ri'in Krahl zu 0,5 ihrer Arbeitskraft

9. Kammer: VPräsVG Haack (Vorsitzender)
RiVG Elias (stellv. Vors.)
Ri'in Frost
Ri'in Eisenträger mit ihrem Dienstantritt

11. Kammer: VRi'inVG (im Nebenamt) Bartels-Meyer-Bockenamp (Vorsitzende)
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)⁽²⁾
RiVG Weiterer (Richter kraft Auftrages)⁽³⁾

Kammer für Disziplinarsachen (15. Kammer):

VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)
RiVG Weiterer (Richter kraft Auftrages)

Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen

(16. und 17. Kammer):

VRiVG Paschke (Vorsitzender)
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)
Ri'in Konvalinka

Güterichter:

RiVG Elias und VRi'inVG Blaurock:	4. Kammer jeweils im Wechsel
RiVG Elias:	16. und 17. Kammer
RiVG Friedrichs:	1. und 5. Kammer
VRi'inVG Blaurock:	8. Kammer
VRiVG Zieger:	3., 7., 9., 11. und 15. Kammer
Ri'inVG Schrammen und Ri'inVG Klingenberg:	2. Kammer jeweils im Wechsel
Ri'inVG Schrammen:	6. Kammer

⁽²⁾ ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 3./15. Kammer geht vor

⁽³⁾ ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 8./15. Kammer geht vor

B. Vertretung

(1) ¹Ist der Vorsitzende einer Kammer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer, in zweiter Linie durch dessen Stellvertreter und sodann hilfsweise durch den Richter der Vertretungskammer mit der jeweils längeren richterlichen Dienstzeit vertreten. ²Ist ein Beisitzer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so tritt zu-

nächst derjenige Beisitzer der Vertretungskammer ein, der nicht ihr stellvertretender Vorsitzender ist, sodann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Vorsitzende der Vertretungskammer. ³Bei mehreren Beisitzern, die nicht zugleich stellvertretende Vorsitzende sind, vertritt zunächst der dienstjüngere Beisitzer.

(2) ¹Vertretungskammern sind:

für die 1. Kammer - die 2. Kammer,
für die 2. Kammer - die 3. Kammer,
für die 3. Kammer - die 4. Kammer,
für die 4. Kammer (und 16. und 17. Kammer) - die 5. Kammer,
für die 5. Kammer - die 6. Kammer,
für die 6. Kammer - die 7. Kammer,
für die 7. Kammer - die 8. Kammer,
für die 8. Kammer (und 15. Kammer) - die 9. Kammer,
für die 9. Kammer - die 1. Kammer
für die 11. Kammer - die 8. Kammer.

²Ist auch die Vertretungskammer verhindert, vertritt die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, nach der 9. Kammer die 1. Kammer.

(3) ¹Der Präsident ist von der Vertretung als Beisitzer in anderen Kammern ausgenommen.

²Die Richter, die in mehr als in einer Kammer tätig sind, sind ebenfalls von der Vertretung ausgenommen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sonst keine Vertretung mehr möglich ist. ⁴Satz 2 findet keine Anwendung für die Tätigkeit in den Fachkammern, der Disziplinarkammer und der 8./11. Kammer.

(4) Die Güterichter vertreten sich wie folgt gegenseitig:

VRi'inVG Blaurock	–	RiVG Elias
Ri'inVG Schrammen	–	VRiVG Zieger
RiVG Friedrichs	–	Ri'inVG Schrammen (hinsichtlich der 1., 5. und 6. Kammer)
Ri'inVG Schrammen	–	Ri'inVG Klingenberg (hinsichtlich der 2. Kammer)

C. Ehrenamtliche Richter

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richter (Ehrenamtliche) werden jeweils einer bestimmten Kammer zugeteilt ("Hauptliste"). ²Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderungen wird aus den Hauptlisten jeweils eine verkleinerte Liste schnell erreichbarer Ehrenamtlicher ("Hilfsliste") gebildet. ³Diese Übersichten (Haupt- und Hilfslisten) sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) ¹Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage der jeweiligen Hauptliste herangezogen. ²Dabei ist der auf der Liste jeweils an früherer Stelle aufgeführte ehrenamtliche Richter zu der jeweils früheren Sitzung der Kammer zu laden. ³Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. ⁴Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. ⁵Die Sätze

1 - 4 gelten entsprechend, wenn der ehrenamtliche Richter zwei Kammern zugewiesen ist.

- (3) ¹Ist ein ehrenamtlicher Richter (rechtlich oder tatsächlich) verhindert, so wird er durch den auf der Hauptliste der Kammer folgenden vertreten, der noch nicht nach Absatz 2 herangezogen worden ist. ²Im Übrigen schließt die Heranziehung zur Vertretung diejenige nach Absatz 2 nicht aus. ³Ist im Fall der Vertretung eine Ersatz-Heranziehung aufgrund der Hauptliste mit Rücksicht auf den Postweg nicht erfolversprechend, so kann telefonisch aufgrund der Hilfsliste herangezogen werden; für diese gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze wie für die Hauptliste.
- (4) ¹Ist im Fall von Vertretungen die Hauptliste der Kammer erschöpft, so wird nach den Grundsätzen des Punktes I.B. auf die entsprechende Liste der Vertretungskammer zurückgegriffen. ²Gleiches gilt für den Fall, dass nach der Hilfsliste herangezogen wird.

II. Zuständigkeit der Kammern

A. Allgemeines

- (1) Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge befugt, die zu den in Punkt II. B. aufgeführten Sachgebieten gehören.
- (2) ¹Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache beim Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für "Sonstiges" zuständigen Kammer zugeteilt. ²Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben.

B. Allgemeine Verfahren und Asylverfahren

- (1) ¹Die Zuteilung der allgemeinen Streitverfahren erfolgt nach Sachgebieten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem „Katalog der Sachgebietsschlüssel“, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist. ²Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem AsylG (nachfolgend "Asylverfahren") verteilt sich auf die Kammern nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) ¹Für „Asylverfahren Syrien“ und "Asylverfahren Türkei" besteht jeweils ein zentrales Eingangsregister, in welchem die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine laufende Nummer erhalten. ²Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet der erste Buchstabe des ersten in der Klageschrift genannten Namensbestandteiles in alphabetischer Reihenfolge. ³Die B-Verfahren folgen dem jeweiligen Klageverfahren und werden dann nicht gesondert in der zentralen Eingangsliste erfasst.
- (3) ¹Die in der 2. Kammer ab dem 01.07.2017 eingegangenen "Asylverfahren Kamerun" gehen auf die 7. Kammer über. ²Ausgenommen hiervon sind Eilverfahren und damit im Sachzusammenhang stehende Hauptsacheverfahren sowie Verfahren, für die bis zum 31.12.2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder durchgeführt worden oder in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

- (4) ¹Die in der 2. Kammer ab dem 01.07.2017 eingegangenen "Asylverfahren Nigeria" gehen auf die 6. Kammer über. ²Ausgenommen hiervon sind anhängige Eilverfahren und damit im Sachzusammenhang stehende Hauptsacheverfahren sowie Verfahren, für die bis zum 31.12.2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder durchgeführt worden oder in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist.
- (5) Die in der 1. Kammer anhängigen "Asylverfahren Syrien" gehen auf die 8. Kammer über.
- (6) Unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 2 bis 5 ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

1. Kammer:

Sachgebiete

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne SG 05 70) einschl. Ausübung des Hausrechts, soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen

10 00 Umweltrecht (ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen)

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat,

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tunesien und Westsahara

2. Kammer:

Sachgebiete

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

11 00 Abgabenrecht (soweit nicht anderen Kammern zugewiesen)

11 20 Straßenreinigungsgebühren

11 31 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB

11 32 Straßenausbaubeiträge (ohne Anschlussbeiträge)

13 50 Wehrpflichtrecht

17 00 Sonstiges (ohne Sachgebiete 17 10, 17 20, 17 30), soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen

06 00 Aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Afrika, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen; Amerika, Iran

3. Kammer:

Sachgebiete

04 00 Wirtschaftsverwaltungsrecht pp. (einschließlich Streitigkeiten über Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen oder deren Aufnahme in einen kommunalen Pflegestrukturplan nach dem PflegeV-AG und Zuwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, auch soweit sie nicht die Förderung der gewerblichen Wirtschaft betreffen, es sei denn, sie beruhen auf spezialgesetzlicher Grundlage)

05 70 Lotterierecht (einschl. sonstiges Glücksspielrecht)

10 10 Berg- und Energierecht pp.

10 30 Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht

10 50 Recht der Gentechnik

17 10, 17 20 Justizverwaltungsrecht, Archivrecht

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: ehemalige UdSSR und Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro

4. Kammer:

Sachgebiete

09 00 Raumordnung pp.

10 21 Immissionsschutzrecht

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Irak, Kuwait

5. Kammer:

Sachgebiete

05 10, 05 12 Versammlungsrecht einschließlich der Streitigkeiten über polizeiliche Maßnahmen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Versammlungen

13 00 Öffentliches Dienstrecht (ohne SG 1314, 1315, 1324, 1325, 1334, 1335, 1344, 1345, 1350, 1380, 1390)

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Afghanistan, Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka

6. Kammer:

Sachgebiete

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung

10 70 Umweltinformationsgesetz

15 00, 16 00 Sozialrecht pp.

17 00 Informationszugangsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz

17 30 Informationsfreiheitsgesetz

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Kosovo, Nigeria, Serbien, Somalia

7. Kammer:

Sachgebiete

02 00 Kultusrecht pp. (ohne Sachgebiet 02 50) einschließlich Berufungsverfahren nach §§ 35 ff. HSG LSA

03 00 Numerus-Clausus-Verfahren

11 20 Gebühren, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat,

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Burkina Faso, Kambodscha, Kamerun, Laos, Nepal, Türkei: Eingänge mit den Endziffern 3 -9 des zentralen Eingangsregisters, Vietnam

8. Kammer:

Sachgebiete

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

13 15, 13 25, 13 35, 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigung

13 14, 13 24, 13 34, 13 44 Besoldung und Versorgung

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Algerien, Äthiopien, Eritrea, Marokko, Sierra-Leone, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 2 des zentralen Eingangsregisters, „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind

9. Kammer:

Sachgebiete

01 00 Juristische Personen pp.

11 21, 11 32, 11 40, 11 70 Leitungsgebundene Gebühren, Kleineinleiterabgaben, Anschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Anschluss- und Benutzungszwang

11 50 Gewässerunterhaltsbeiträge (einschließlich der betr. Umlagen und Mehrkosten)

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Ägypten, Jordanien, Israel, Saudi-Arabien, Libanon; Syrien: Eingänge mit den Endziffern 3 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

11. Kammer:

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren: Türkei: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 2 des zentralen Eingangsregisters

15. Kammer (Kammer für Disziplinarsachen):

Sachgebiete

14 10, 14 20 Disziplinarrecht

16. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 81, 13 90 Bundespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG

17. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 82, 13 90 Landespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach 53 Abs. 1 Satz 2 RiG-LSA

(7) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der zuvor aufgeführten Sachgebiete:

- a. Kosten des Verfahrens,
- b. Verwaltungsvollstreckung (auch Pfändungs- und Einziehungsverfügungen),
- c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
- d. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(8) ¹Nach Abschluss eines Rechtsstreits (Datum des Urteils, Beschlusses, Vergleichs) ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die für die Entscheidung der Hauptsache zuständig wäre. ²Dies gilt nicht für Nebenentscheidungen (z. B. Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren etc.). ³Als Folgeverfahren gelten auch solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

(9) Rechtshilfeersuchen werden von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer erledigt.

(10) ¹Sind für eine Streitsache mehrere Kammern zuständig und kann in der Sache nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet den Schwerpunkt bildet. ²Bei Geldleistungen ist hierbei im Zweifel auf die Höhe der Beträge abzustellen. ³Die Zuständigkeit für das Sachgebiet 1700 (Sonstiges) betrifft unbenannte Sachgebiete. ⁴Diese Zuständigkeit greift nur ein, wenn sich ein Verfahren auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe (Annex) einem bestimmten Sachgebiet zuordnen lässt.

(11) ¹Verfahren im Sachzusammenhang werden der Kammer zugewiesen, bei der das erste im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig gewesen ist. ²Sachzusammenhang besteht

- a. bei Identität des Streitgegenstandes,
- b. im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- (bzw. Umverteilungs-) Streitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.

³Die Regelung in Abs. 10 bleibt unberührt. ⁴Ein Verfahren vermittelt keinen Sachzusammenhang mehr, wenn nach der die Instanz abschließenden Entscheidung, dem Vergleich, der Kostenentscheidung oder einer sonstigen Erledigung - gerechnet nach dem Datum der jeweiligen Beendigung - 6 Monate vergangen sind. ⁵Die Sachzusammenhangsregelung ist nicht anwendbar, wenn aufgrund eines neuen Geschäftsverteilungsplans eine Zuständigkeit der „Altkammer“ für das betreffende Sachgebiet/Herkunftsland nicht mehr besteht. ⁶Im Übrigen ist es für den Ablauf der Sechsmonatsfrist unerheblich, wenn sich die Existenz eines - ursprünglich - Sachzusammenhang vermittelnden Verfahrens erst später herausstellt. ⁷Die Sätze 1 - 6 finden keine Anwendung, wenn Bestände ohne Eingangszuständigkeit auf eine andere Kammer übergehen.

(12) ¹Bei Streitigkeiten um die Erhebung von Abgaben gilt Folgendes: ²Ist Grundlage für die Abgabe eine spezialgesetzliche Vorschrift, so entscheidet die nach dem jeweiligen Grundbescheid sachnähere Kammer (auch) über die abgabenrechtlichen Fragen. ³Streitigkeiten über kommunale Abgaben aufgrund einer - isolierten - Satzung unterfallen dem Sachgebiet 11 00.

(13) ¹Für die Asylverfahren und ausländerrechtlichen Verfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. ²Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land, so gilt Satz 1 entsprechend. ³Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als auch der letzte Aufenthaltsort des Betreffenden nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende geltend macht.

III. Schlussbestimmungen

A. Präsidiumsvorbehalt

- (1) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines/einer der Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. ²Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten seit Eingang des Verfahrens bei der betreffenden Kammer zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren eingetragen war.
- (3) ¹In Eilfällen kann der Präsident unter den Voraussetzungen des § 21 i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. ²Er legt seine Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet.
- (4) ¹Der Antrag in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist über den Präsidenten an das Präsidium zu richten. ²In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. ³Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag nach Absätzen 1 und 2 gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

B. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Dezember 2018

(Engels)

(Morgener)

(Dr. Pietzsch)

(Schrammen)

(Sammelhaack)

(Zieger)

(Zehnder)

Katalog der Sachgebietsschlüssel

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 10 Schulrecht

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen

02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 23 Hochschulzugangsberechtigung, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängen den Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

04 21 Gewerbeordnung

04 22 Handwerksrecht

04 23 Gaststättenrecht

04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

04 32 Weinrecht

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- einschl. Abgaberecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)

04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßen recht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)

04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht

04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegegesetze

- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
 - 05 10 Polizeirecht
 - 05 11 Waffenrecht
 - 05 12 Versammlungsrecht
 - 05 20 Ordnungsrecht
 - 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
 - 05 22 Obdachlosenrecht
 - 05 23 Vereinsrecht
 - 05 24 Sammlungsrecht
 - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
 - 05 26 Tierschutz
 - 05 30 Personenordnungsrecht
 - 05 31 Namensrecht
 - 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
 - 05 33 Melderecht
 - 05 34 Pass- und Ausweisrecht
 - 05 35 Datenschutzrecht
 - 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
 - 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
 - 05 41 Lebensmittelrecht
 - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
 - 05 50 Verkehrsrecht
 - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52 Personenbeförderungsrecht
 - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54 Luftverkehrsrecht
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
 - 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
 - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
 - 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht

- 05 70 Lotterierecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 06 00 Ausländerrecht
- 09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
 - 09 10 Raumordnung, Landesplanung
 - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
 - 09 30 Siedlungsrecht
 - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32 Kleingartenrecht
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
 - 09 34 Heimstättenrecht
 - 09 40 Denkmalschutz
 - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
 - 09 60 Enteignungsrecht
 - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
 - 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
 - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
 - 09 90 Recht der Außenwerbung
- 10 00 Umweltrecht
 - 10 10 Berg- und Energierrecht
 - 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
 - 10 12 Energierrecht
 - 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
 - 10 20 Umweltschutz
 - 10 21 Immissionsschutzrecht
 - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht
 - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen recht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

11 30 Beiträge

11 31 Erschließungsbeiträge

11 32 Ausbaubeiträge

11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

11 50 Ausgleichsabgaben

11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

12 10 Recht der offenen Vermögensfragen

12 11 Rückübertragungsrecht

12 12 Investitionsrecht

12 13 Vermögenszuordnungsrecht

12 14 Treuhandrecht

12 15 Entschädigungsrecht

- 12 16 Ausgleichsleistungsrecht
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
 - 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
 - 12 22 Berufliche Rehabilitierung
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 13 10 Recht der Bundesbeamten
 - 13 11 Laufbahnprüfungen
 - 13 12 Beförderungen
 - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 14 Besoldung und Versorgung
 - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 20 Soldatenrecht
 - 13 21 Laufbahnprüfungen
 - 13 22 Beförderungen
 - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
 - 13 24 Besoldung und Versorgung
 - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 30 Recht der Landesbeamten
 - 13 31 Laufbahnprüfungen
 - 13 32 Beförderungen
 - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 34 Besoldung und Versorgung
 - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 40 Recht der Richter
 - 13 42 Beförderungen
 - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 44 Besoldung und Versorgung
 - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung

- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 71 Härtefonds für nicht jüdische Verfolgte des NS Regimes
- 13 80 Personalvertretungsrecht
- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes
- 13 82 Personalvertretungsrecht der Länder
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 14 00 Disziplinarrecht/Berufsgewerbliche Verfahren
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 14 30 Berufsgewerbliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 04 60)
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
 - 15 10 Wohngeldrecht
 - 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 15 21 Schwerbehindertenrecht
 - 15 22 Kriegsofferfürsorgerecht
 - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
 - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
 - 15 26 Heizkostenzuschussrecht
 - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
 - 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 - 15 40 Jugendschutzrecht
 - 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
 - 15 60 Kriegsfolgenrecht
 - 15 61 Lastenausgleichsrecht
 - 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
 - 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

- 15 64 Requisitions- und Besetzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)
 - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
 - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1700 Sonstiges
 - 17 10 Justizverwaltungsrecht
 - 17 20 Archivrecht
 - 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)